

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zur Rolle der Bundesregierung bei der vorübergehenden Abschaltung deutscher Alt-Atomkraftwerke im Jahr 2011

Durch die gerichtliche Feststellung, dass das Moratorium für das Atomkraftwerk (AKW) Biblis im Jahr 2011 rechtswidrig war (VGH Kassel, 6 C 825/11.T), einen damit zusammenhängenden Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags und jüngst insbesondere die Recherchen des ARD-Magazins „Monitor“, kommen zunehmend Fragen auch zum damaligen Agieren der Bundesregierung bei der vorübergehenden Abschaltung mehrerer alter AKW im Jahr 2011 auf (vergleiche hierzu insbesondere die Monitor-Beiträge „Atomskandal: Wie die Politik den Atomkonzernen den Weg zu Millionenklagen ebnet hat“ vom 5. Februar 2015 und „Schmutziger Deal: wie die Politik den Atomkonzernen zu Millionen-Klagen verhilft“ vom 15. Januar 2015). Zusammen fordern die drei AKW-betreibenden Energiekonzerne E.ON, RWE und EnBW nunmehr für die knapp fünf Monate dauernden AKW-Abschaltungen im Jahr 2011 laut „Monitor“ insgesamt 882 Mio. Euro.

Mit Bescheiden innerhalb des Zeitraums vom 16. bis 18. März 2011 ordneten die jeweiligen Landesbehörden gegenüber den Betreibern der AKW Neckarwestheim I, Philippsburg I, Biblis A und B, Isar I und Unterweser an, dass die Leistungsbetriebe dieser AKW für die Dauer von drei Monaten einzustellen oder nicht wieder aufzunehmen seien (nachfolgend „Moratorium“ genannt). Zuvor hatte das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU, heute Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, BMUB) die für diese AKW zuständigen Länder aufgefordert, das Moratorium anzuordnen und hierbei die in dem Schreiben an die Länder genannten Ausführungen zur Begründung zu verwenden, (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 27. Februar 2013, 6 C 825/11.T, Rn. 5 juris). Laut Medienberichten soll bei der Erstellung des Schreibens das im BMUB zuständige Referat nicht beteiligt worden sein (vgl. die o. g. Monitor-Sendung vom 5. Februar 2015).

Es stellen sich in diesem Zusammenhang zahlreiche Fragen zum Agieren der Bundesregierung hinsichtlich des Moratoriums sowie hinsichtlich der Zeit bis zum Inkrafttreten der 13. Atomgesetznovelle am 6. August 2011. Dabei ist es von besonderem Interesse, welche Kontakte es mit der Atomwirtschaft gab und ob es zu einem kollusiven Zusammenwirken des Staates mit den AKW-Betreibern kam. In diesem Zusammenhang ist zudem das Zustandekommen der Aufforderung an die Länder innerhalb der Bundesverwaltung zu klären.

Die Fragesteller weisen vorsorglich darauf hin, dass die Bundesregierung im Bereich des Frage- und Informationsrechts des Deutschen Bundestages „alle In-

formationen mitzuteilen [hat], über die die Regierung verfügt, oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Da sich der parlamentarische Informationsanspruch im Hinblick auf die politische Bedeutung auch länger zurückliegender Vorgänge auf Fragen erstreckt, die den Verantwortungsbereich früherer Bundesregierungen betreffen, können die Bundesregierung zudem im Rahmen des Zumutbaren Rekonstruktionspflichten treffen“ (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009, 2 BvE 5/06, Rn. 144 juris). Die Bundesregierung muss daher alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages gerecht zu werden (beispielsweise auch Befragung der Mitarbeiter). Die Wiedergabe lediglich aktenkundiger Vorgänge oder das Berufen auf die „Aktenlage“ oder auf eine fehlende „systematische“ Erfassung werden diesen Anforderungen nicht gerecht (so aber die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 5 der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl auf Bundestagsdrucksache 18/3812). Vorsorglich sei zudem darauf hingewiesen, dass auch Personen, die aus dem Amt geschieden sind bzw. deren Beamtenverhältnis beendet ist, weiterhin der Treuepflicht unterliegen.

Die Fragesteller weisen zu den Fragen 10, 20, 26, 35, 38 und 41 (Wortlaut) vorsorglich darauf hin, dass eine Beantwortung der Fragen nicht im Hinblick auf ein – von der Bundesregierung bisweilen behauptetes – fehlendes Akteneinsichtsrecht verweigert werden kann.

Soweit in nachfolgenden Fragen nach Personen gefragt wird, gehen die Fragesteller davon aus, dass auf den Ebenen unterhalb der Abteilungsleiter die Angabe der Funktion (z. B. Referent im Referat Nr. ...) genügt.

Wir fragen die Bundesregierung:

Etwaige Kontakte des Bundeskanzleramtes mit AKW-betreibenden Energieversorgungsunternehmen

1. Welche schriftlichen (einschließlich E-Mails) oder mündlichen (einschließlich telefonische) Kontakte (bitte aufschlüsseln), die das Moratorium oder dessen Folgen zum Gegenstand hatten, gab es bis zum 6. August 2011 zwischen Unternehmen (einschließlich deren Mitarbeiter), deren AKW von dem Moratorium betroffen waren, deren Mutterkonzernen oder für solche tätigen Personen (Rechtsanwälte, Berater, Lobbyisten, Verbände, o. Ä.) und
 - a) der Bundeskanzlerin oder Personen im Kanzlerbüro,
 - b) dem (damaligen) Chef des Bundeskanzleramtes oder Personen im Büro ChefBK,
 - c) dem (damaligen) Abteilungsleiter der Abteilungen 3 oder 4 im Bundeskanzleramt oder deren direkt zugeordnete Referenten,
 - d) dem (damaligen) Gruppenleiter der Gruppen 32 oder 42 im Bundeskanzleramt,
 - e) dem (damaligen) Referatsleiter der Referate 321 oder 422 im Bundeskanzleramt,
 - f) einem (damaligen) Referenten in den Referaten 321 oder 422 im Bundeskanzleramt?
2. Welchen Inhalt hatten die in Frage 1 genannten Kontakte jeweils?
3. Was äußerte welche Person bei den in Frage 1 genannten Kontakten jeweils?
4. Bei welchen der in Frage 1 genannten Kontakten äußerten die dort genannten Personen (eines Unternehmen oder aufseiten des Staates) vor oder nach Anordnung des Moratoriums, dass die Anordnung rechtswidrig sei oder sein könnte, und wer äußerte sich?

5. Welchen Inhalt hatten die zu Frage 4 genannten Äußerungen?
6. Was erwiderte der oder die jeweilige(n) Gesprächs- oder Korrespondenzpartner auf die zu den Fragen 4 und 5 genannten Äußerungen?
7. Bei welchen der in Frage 1 genannten Kontakte wurde geäußert, dass es aufgrund des Moratoriums zu Schadensersatzzahlungen des Staates an die Betreiber von Atomkraftwerken kommen wird oder kommen könnte, und wer äußerte sich?
8. Welchen Inhalt hatten die zu Frage 7 genannten Äußerungen?
9. Was erwiderte der oder die jeweilige(n) Gesprächs- oder Korrespondenzpartner auf die zu Frage 7 genannten Äußerungen?
10. Welchen Wortlaut hatten die in den Fragen 4 und 7 genannten schriftlichen Äußerungen (einschließlich E-Mails)?

Etwaige Kontakte des BMU mit AKW-betreibenden Energieversorgungsunternehmen

11. Welche schriftlichen (einschließlich E-Mails) oder mündlichen (einschließlich telefonische) Kontakte (bitte aufschlüsseln), die das Moratorium oder dessen Folgen zum Gegenstand hatten, gab es bis zum 6. August 2011 zwischen Unternehmen (einschließlich deren Mitarbeiter), deren AKW von dem Moratorium betroffen waren, deren Mutterkonzernen oder für solche tätigen Personen (Rechtsanwälte, Berater, Lobbyisten, Verbände, o. Ä.) und
 - a) dem (damaligen) Bundesminister des BMU oder Personen im Leitungsstab,
 - b) dem (damaligen) für die Abteilung RS im BMU zuständigen Staatssekretär oder Personen im Büro des Staatssekretärs,
 - c) dem (damaligen) Abteilungsleiter der Abteilungen RS im BMU oder dessen direkt zugeordnete Referenten,
 - d) dem (damaligen) Unterabteilungsleiter RS I im BMU,
 - e) dem (damaligen) Arbeitsgruppenleiter der Arbeitsgruppen RS I 1 oder RS I 3 im BMU,
 - f) dem (damaligen) Referatsleiter der Referate RS I 5 oder RS I 6 im BMU,
 - g) einem (damaligen) Referenten in den in den Fragen 11e und 11f genannten Organisationseinheiten?
12. Welchen Inhalt hatten die zu Frage 11 genannten Kontakte jeweils?
13. Was äußerte welche Person bei den zu Frage 11 genannten Kontakten jeweils?
14. Bei welchen der zu Frage 11 genannten Kontakten äußerten die dort genannten Personen (für ein Unternehmen oder aufseiten des Staates) vor oder nach Anordnung des Moratoriums, dass eine solche Anordnung rechtswidrig sei oder sein könnte, und wer äußerte sich?
15. Welchen Inhalt hatten die zu Frage 14 genannten Äußerungen?
16. Was erwiderte der oder die jeweilige(n) Gesprächs- oder Korrespondenzpartner auf die zu den Fragen 14 und 15 genannten Äußerungen?
17. Bei welchen der zu Frage 11 genannten Kontakten wurde geäußert, dass es aufgrund des Moratoriums zu Schadensersatzzahlungen des Staates an die Betreiber von Atomkraftwerken kommen wird oder kommen könnte, und wer äußerte sich?

18. Welchen Inhalt hatten die zu Frage 17 genannten Äußerungen?
19. Was erwiderte der oder die jeweilige(n) Gesprächs- oder Korrespondenzpartner auf die zu Frage 17 genannten Äußerungen?
20. Welchen Wortlaut hatten die zu den Fragen 14 und 17 genannten schriftlichen Äußerungen (einschließlich E-Mails)?

Zustandekommen der Anordnung des Moratoriums

21. Wer im BMU entschied, dass das Schreiben des BMU vom 16. März 2011, mit denen die Länder dazu aufgefordert wurden, das Moratorium anzuordnen und die im genannten Schreiben des BMU vorgesehene Begründung zu verwenden (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 27. Februar 2013, 6 C 825/11.T, Rn. 5 juris) an die Länder gesandt wird?
22. Warum forderte das BMU die Länder auf, die im Schreiben des BMU vom 16. März 2011 an die Länder vorgegebene Begründung für die Anordnung des Moratoriums zu verwenden (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 27. Februar 2013, 6 C 825/11.T, Rn. 5 juris)?
23. Äußerte sich das BMU gegenüber den Ländern hinsichtlich der Frage, ob für die Anordnung des Moratoriums eine Anhörung der AKW-Betreiber erforderlich sei, und wenn ja, wie äußerte sich das BMU?
24. Äußerte sich das BMU gegenüber den Ländern hinsichtlich der Frage, ob der Sofortvollzug der Anordnung des Moratoriums durch die Länder angeordnet werden muss, sollte oder unterbleiben könne, und wenn ja, wie äußerte sich das BMU?
25. Äußerten sich die Länder gegenüber dem BMU hinsichtlich der in den Fragen 22, 23 und 24 genannten Themen Begründung für die Anordnung, Anhörung und Sofortvollzug, und wenn ja, wie äußerten sich die Länder?
26. Wurden im BMU Vermerke oder sonstige schriftliche Äußerungen zu den in den Fragen 23 und 24 genannten Themen Anhörung und Sofortvollzug erstellt, und wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Vermerke oder Äußerungen?
27. Wie ist der Wortlaut der in den Fragen 23, 24, 25 und 26 genannten Vermerke oder schriftlichen Äußerungen?
28. Welche der in den Frage 1a bis 1f genannten Personen im Bundeskanzleramt hatten Kenntnis von dem in Frage 21 genannten Schreiben des BMU vom 16. März 2011 bzw. den Entwürfen dieses Schreibens, bevor das Schreiben an die Länder versandt wurde?
29. Welche der in den Frage 11a bis 11g genannten Personen im BMU hatten Kenntnis von dem in Frage 21 genannten Schreiben des BMU vom 16. März 2011 bzw. den Entwürfen dieses Schreibens, bevor das Schreiben an die Länder versandt wurde?
30. Wer im BMU (Referat, Arbeitsgruppe, Unterabteilungsleiter oder Abteilungsleiter) war Ersteller des in Frage 21 genannten Schreibens des BMU vom 16. März 2011?
31. Wonach richtete sich die Zuständigkeit des Erstellers, und warum war er zuständig?
32. Falls der Ersteller des in Frage 21 genannten Schreibens des BMU vom 16. März 2011 nicht das für die Bundesaufsicht bei AKW zuständige Referat im BMU (RS I 3) war, warum wurde das Schreiben nicht von diesem Referat erstellt (so auch die Frage: „Hatte Hennenhöfer sein eigenes Referat kaltgestellt?“ in der Monitor-Sendung vom 5. Februar 2015)?

33. Wurde das im BMU für die Bundesaufsicht bei AKW zuständige Referat im BMU (RS I 3) bei Erstellung des in Frage 21 genannten Schreibens des BMU vom 16. März 2011 beteiligt, und wenn nein, warum nicht?
34. Ist das Referat RS I 3 im BMU nur dann zuständig, wenn im Wege der Bundesauftragsverwaltung eine Überleitung der Sachkompetenz auf den Bund insbesondere durch Weisung des Bundes an ein Land erfolgt?
35. Gab es innerhalb des BMU Kontroversen oder sonstige Äußerungen über die Zuständigkeit einzelner Referate, Arbeitsgruppen oder Beamte und insbesondere über deren Zuständigkeit für die Erstellung oder die Beteiligung bei der Erstellung des in Frage 21 genannten Schreibens des BMU vom 16. März 2011 oder Teilen davon (beispielsweise für die Begründung), und welchen Inhalt hatten diese Kontroversen oder Äußerungen?
36. Soweit die in Frage 35 genannten Kontroversen oder Äußerungen schriftlich (einschließlich der Verwendung von E-Mails) geführt oder getätigt wurden, wie ist der Wortlaut der Kontroversen oder Äußerungen?
37. Wurden im BMU Entwürfe oder Vorarbeiten für Entwürfe für ein Schreiben an die Länder in Bezug auf die Anordnung des Moratoriums oder Teile eines solchen Schreibens, beispielsweise für die Begründung der Anordnung, erstellt, die von dem in Frage 21 genannten Schreiben des BMU vom 16. März 2011 abweichen?
38. Für den Fall, dass die in Frage 37 genannten Entwürfe oder Vorarbeiten für Entwürfe von einem anderen als dem Ersteller des in Frage 21 genannten Schreibens an die Länder (vgl. Frage 30) erstellt wurden, warum wurde von mehreren Organisationseinheiten oder Beamten an der gleichen Sache parallel gearbeitet?
39. Wie ist der Wortlaut der in Frage 37 genannten Entwürfe oder Vorarbeiten für Entwürfe?
40. Gab es innerhalb des BMU unterschiedliche Auffassungen über die Frage, ob eine Anordnung des Moratoriums durch die Landesbehörden, die die Begründung verwendeten, die das BMUB im in Frage 21 genannten Schreiben des BMU vom 16. März 2011 vorsah, rechtmäßig sein würde?
41. Gab es innerhalb des BMU Auffassungen, dass eine Anordnung des Moratoriums durch die Landesbehörden, die die Begründung verwendeten, die das BMU im in Frage 21 genannten Schreiben des BMU vom 16. März 2011 vorsah, mit einer anderen oder geänderten Begründung, als der an die Länder versandten, auch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Anordnung besser gewesen wäre?
42. Soweit die in den Fragen 40 und 41 genannten Auffassungen verschriftlicht (einschließlich E-Mails) wurden, wie ist der Wortlaut dieser Äußerungen?

Berlin, den 24. Februar 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

